

Ministerialrat a.D. Dr. Matthias Fahrner, M.A., Konstanz*

„Buch-Liebe“

THEMATIK	Sachbeschädigung, Räuberischer Diebstahl, Hausfriedensbruch, Meinungsfreiheit, Untreue
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Bibliothekarin B ist an der Informationstheke der Universitätsbibliothek U angestellt. In den Benutzungsbedingungen der U heißt es:

1. Die Universitätsbibliothek ist ein zentrales Informationszentrum der Universität (§ 28 Landeshochschulgesetz). Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
2. Die Benutzung steht den Angehörigen der Universität sowie jedermann nach Anmeldung offen. Die Anmeldung kann verweigert werden: ...
3. Die Beschäftigten der Universitätsbibliothek üben die Aufsicht und das Hausrecht aus.
4. Zur Entleihe von Büchern der Lehrbuchsammlung sind berechtigt:
 - a) Mitarbeiter und Studierende ...
 - Aus dem Sonderlesesaal werden keine Bücher verliehen.
5. Die Öffnungszeiten sind täglich 8:00 Uhr – 22:00 Uhr.

A, die kleine Schwester der B, ist Mitglied in der von B gegründeten Gruppierung G, die unter dem Motto „Mehr Geld für Bildung“ durch besondere Aktionen politische Aufmerksamkeit erheischen will. B drängt A zu einer Aktion, für die sie selbst ein Alibi haben will: A soll einen Originaldruck der Erstausgabe der Habilitationsschrift von *Anselm von Feuerbach* aus dem Jahr 1798 (79 Seiten, ca. DIN A5) aus dem Sonderlesesaal entwenden und gleich in die Wohnung von B bringen. Das Buch wollen beide dauerhaft für eine mögliche weitere Aktion der G behalten. Zudem soll A Aufkleber der Gruppierung in einigen Büchern der Lehrbuchsammlung anbringen. Anschließend soll sie zu B in die Wohnung kommen. B rechnet wie A damit, dass einige dieser Aufkleber nur schwer mittels Spezialtechniken zu beseitigen sein werden. Beide gehen davon aus, dass A nicht gestört werden wird.

Am Abend ermöglicht B, die Spätschicht in der Bibliothek hat, dass A sich in den Räumen verstecken kann, um die Aktion auszuführen. Pünktlich um 22:00 Uhr verlässt B die Bibliothek, während sich A ans Werk macht. Sie sucht wahllos Lehrbücher in der Lehrbuchsammlung heraus und bringt jeweils auf deren erster Innenseite (dem sog. „Schmutzumschlag“) Aufkleber der G-Gruppierung an, um die Nutzer der Bibliothek auf das Anliegen aufmerksam zu machen. Die Aufkleber lassen sich später tatsächlich an den Lehrbüchern ohne großen Aufwand rückstandslos „abrubbeln“.

Die Habilitationsschrift findet A, wie geplant, im Sonderlesesaal und steckt sie in ihre Hosentasche ein.

Gegen 0:00 Uhr nimmt A plötzlich in der abgedunkelten Bibliothek einen Schatten wahr, der die Räumlichkeiten betritt. Um einer Entdeckung zuvor zu kommen und mit dem Buch zu entkommen, stößt A den Schatten so um, dass er hinfällt und sie fliehen kann. Am nächsten Morgen trifft A auf B und erfährt, dass der Schatten tatsächlich B war, die es sich anders überlegt hatte und gekommen war, um A abzuholen.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 129, 129a StGB sind nicht zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.